

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

2. Dezember 1886.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetz, betreffend die Aufnahme der taubstummen und blinden Kinder in die Großherzogliche Taubstummen- und Blindenanstalt zu Weimar vom 28. Mai 1874, Seite 279. — Höchstes Dekret, die Eröffnung der vierten ordentlichen Landesynode betreffend, Seite 280.

[108] Nachtrag zu dem Gesetz, betreffend die Aufnahme der taubstummen und blinden Kinder in die Großherzogliche Taubstummen- und Blindenanstalt zu Weimar vom 28. Mai 1874; vom 17. November 1886.

Wir Carl Alexander

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
zc. zc.

verordnen hierdurch unter Zustimmung des getreuen Landtages nachträglich zu dem Gesetz, betreffend die Aufnahme der taubstummen und blinden Kinder in die Großherzogliche Taubstummen- und Blindenanstalt zu Weimar vom 28. Mai 1874, wie folgt:

An Stelle von Satz 2 des 1. Absatzes von § 3 des Gesetzes wird Nachstehendes bestimmt:

Der Eintritt in die Anstalt erfolgt ein Jahr um das andere zu Ostern für diejenigen Kinder, welche bis zu den betreffenden Ostern mindestens das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis Ende April desselben Jahres vollenden.



Urkundlich haben Wir diesen Gesetzes-Nachtrag Höchstehändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Gegeben Weimar, den 17. November 1886.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß. Bollert.

[109] Höchstes Dekret, betreffend die Eröffnung der vierten ordentlichen Landesynode; vom 27. November 1886.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

haben die gnädigste Entschließung gefaßt, die vierte ordentliche Landesynode der evangelischen Kirche des Großherzogthums am Vormittage des 5. Dezember d. J., als dem 2. Adventsontage, nach vorausgegangenem Gottesdienste in Unserer Haupt- und Stadtkirche zu Weimar, Mittags um 12 Uhr, in dem zu den Versammlungen der Landesynode bestimmten SitzungsSaale des Großherzoglichen Fürstenhauses daselbst eröffnen zu lassen.

Indem Wir dieses hierdurch kund und zu wissen thun, ergeht an die für die Landesynode ernannten und gewählten Abgeordneten Unser Begehren, sich hierzu an bezeichneter Stelle rechtzeitig einzufinden.

Gegeben Weimar, den 27. November 1886.



Carl Alexander.

Stichling.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.